

Sitzungsvorlage Nr. 4/2017Aktenzeichen:
131.17

Gemeinde Weißbach			Datum 09.01.2017	
Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	x		24.01.2017	4

Betreff:

Neuwahl des Kommandanten der Abteilung Weißbach der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach sowie dessen Stellvertreters:
Zustimmung des Gemeinderats nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Wahl von Markus Fenzl zum Kommandanten der Abteilung Weißbach der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach wird zugestimmt.
- 2.) Der Wahl von Matthias Hess zum stellvertretenden Kommandanten der Abteilung Weißbach der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:			24.01.2017	TOP:	4 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR -/-	EUR -/-	EUR -/-	Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR -/-	EUR -/-

Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

In Ihrer Versammlung vom 09.01.2017 haben die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach - Abteilung Weißbach - einen neuen Abteilungskommandanten und einen neuen stellvertretenden Abteilungskommandanten gewählt. Die beiden bisherigen Amtsinhaber, Herr Jürgen Ginader und Herr Harald Frank, haben sich nach vielen Amtsjahren nicht mehr zur Wahl gestellt.

Zum Abteilungskommandanten gewählt wurde nun Herr Markus Fenzl, und zum stellvertretenden Abteilungskommandanten Herr Matthias Hess. Beide haben erklärt, die Wahl anzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) muss der Gemeinderat dieser Wahl aber noch zustimmen, bevor der Bürgermeister die zwei Gewählten dann förmlich für die gesetzliche Amtszeit von fünf Jahren bestellen kann.